

Herr Minister Laumann hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 8*). Eine Aussprache ist dazu heute nicht vorgesehen.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Gibt es hierzu Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann stelle ich die einstimmige **Überweisung** fest.

Ich rufe auf:

23 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16529

erste Lesung

Frau Ministerin Pfeiffer-Poensgen hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 9*). Auch hier ist eine Aussprache heute nicht vorgesehen.

Ich lasse damit über die Empfehlung des Ältestenrates abstimmen, den Gesetzentwurf Drucksache 17/16529 an den Wissenschaftsausschuss zu überweisen. Sehe ich hierzu Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich die einstimmige **Annahme der Überweisungsempfehlung** fest.

Wir kommen zu:

24 Gesetz zur Umsetzung des Rechtssatzvorbehalts bei dienstlichen Beurteilungen in der Justiz

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/16487

erste Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 10*). – Alle Fachkundigen im Raum nicken. Dann ist das auch so. Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/16487 an den Rechtsausschuss. Gibt es hierzu Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist beides nicht der Fall. Dann stelle ich die einstimmige **Annahme dieser Überweisungsempfehlung** fest.

Ich rufe auf:

25 Sechstes Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16263

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 17/16511

zweite Lesung

Hier ist ebenfalls verabredet worden, dass die Reden zu Protokoll gegeben werden (*siehe Anlage 11*). Damit sind wir am Schluss der Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in Drucksache 17/16511, den Gesetzentwurf Drucksache 17/16263 unverändert anzunehmen. Somit kommen wir zur Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst und eben nicht über die Beschlussempfehlung. Ich darf fragen, wer diesem Gesetzentwurf zustimmt. – Das sind die Abgeordneten der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der AfD. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine. Dann ist dieser **Gesetzentwurf Drucksache 17/16263** einstimmig **angenommen und verabschiedet**.

Wir kommen zu:

26 Gesetz zur Änderung des Ruhrverbandsgesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/16552

erste Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden ebenfalls zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 12*), und eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Ich lasse damit über die Empfehlung des Ältestenrates abstimmen, den Gesetzentwurf an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zu überweisen. Gibt es hierzu Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Dann stelle ich die einstimmige **Überweisung dieses Gesetzentwurfes** fest.

Wir kommen nun zu:

Anlage 10

Zu TOP 24 – „Gesetz zur Umsetzung des Rechtssatzvorbehalts bei dienstlichen Beurteilungen in der Justiz“ – zu Protokoll gegebene Reden

Peter Biesenbach, Minister der Justiz:

Mit dem zur Beratung anstehenden Gesetzesentwurf greifen Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, ein für das Beurteilungswesen in der Justiz sehr wichtiges Thema auf.

Dienstliche Beurteilungen sind das entscheidende Instrument für die Personalsteuerung der Richterinnen und Richter sowie der Beamtinnen und Beamten in der Justiz.

Die jüngere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat hier – in der Tat – kurzfristigen Handlungsbedarf aufgezeigt, der im Übrigen auch in anderen Bundesländern bereits dazu geführt hat, erforderliche Gesetzesänderungen in Angriff zu nehmen. Das Bundesverwaltungsgericht verlangt inzwischen in einer ziemlichen Deutlichkeit – hierzu muss man sich nur die Leitsätze der in der Begründung des Gesetzentwurfs genannten Entscheidungen einmal ansehen –, dass die grundlegenden Voraussetzungen für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen in einer „Rechtsnorm“ geregelt werden müssen. Die grundlegenden Vorgaben dürfen mit anderen Worten nicht allein „Verwaltungsvorschriften“ überlassen bleiben.

Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht die derzeit gültige Rechtslage in Nordrhein-Westfalen – namentlich die Regelungen im Landesbeamtengesetz und in der Laufbahnverordnung – insoweit bereits als verfassungsgemäß bezeichnet. Gleichwohl ergibt sich für die in der Justiz maßgeblichen Vorschriften – auch nach meiner Einschätzung – gesetzgeberischer Nachbesserungsbedarf, den Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, nun zu Recht zügig angehen wollen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist der richtige Schritt, um mit den Änderungen im Landesrichter- und Staatsanwältengesetz sowie in der Laufbahnverordnung die nötigen Grundlagen dafür zu schaffen, das Beurteilungswesen der Richterinnen und Richter sowie der Beamtinnen und Beamten in der Justiz an das allgemeine Beurteilungswesen der Beamtinnen und Beamten anzupassen und damit auf rechtlich tragfähige Beine, eine rechtssichere Grundlage zu stellen.

Da auch das in der Justiz seit langem etablierte und bewährte Erfordernis einer Erprobung als Voraussetzung für die erstmalige Übertragung eines

Beförderungsamtes für die Verwirklichung des Rechts auf ein angemessenes berufliches Fortkommen von grundlegender Bedeutung ist, soll auch dieses im Lichte der jüngsten Rechtsprechung im Landesrichter- und Staatsanwältengesetz verankert werden. Auch dies begrüße ich ausdrücklich.

Auf der Grundlage der neuen Verordnungsermächtigungen, die in das Landesrichter- und Staatsanwältengesetz aufgenommen werden sollen, werden die entsprechenden Vorgaben – wie vom Bundesverwaltungsgericht gefordert – eine höhere normative Qualität und eine stärkere Verbindlichkeit erhalten. Der Gesetzentwurf ist damit zugleich ein wichtiger Baustein und Impuls für den in meinem Hause bereits angestoßenen Prozess zur Reform des richterlichen Beurteilungswesens.

Lassen Sie mich an dieser Stelle klarstellen, dass ich bei der Ausarbeitung der nach dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Rechtsverordnungen selbstverständlich auch die Berufsverbände im Rechtssetzungsprozess frühzeitig einbinden werde.

Da das Bundesverwaltungsgericht eine hinter den nun aufgestellten Anforderungen zurückbleibende Rechtslage nur für einen Übergangszeitraum hinnimmt, ist eine Gesetz- bzw. Verordnungsänderung zeitnah vorzunehmen. Dank des nun eingebrachten Gesetzentwurfs können noch in dieser Legislaturperiode die notwendigen Gesetzesänderungen erfolgen. Auch deswegen ist das schnelle und entschlossene Handeln der Fraktionen zu begrüßen.

Nach alledem spricht sich die Landesregierung nachdrücklich dafür aus, den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP zu unterstützen und noch in dieser Legislaturperiode möglichst rasch zu beschließen.

Angela Erwin (CDU):

Unsere Beamtinnen und Beamten spielen eine immens wichtige Rolle in unserem Land! Und unsere Aufgabe – liebe Kolleginnen und Kollegen – ist es, ihnen ein angemessenes berufliches Fortkommen zu garantieren. Ihnen nicht nur einen bestmöglichen Arbeitsplatz zu garantieren. Sie auch – anhand Ihrer Fähigkeiten – so gut es geht in einem dafür geeigneten öffentlichen Amt einzubringen.

Bislang stützt sich die Auswahl zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern allein auf das grundrechtsgleiche Recht, das sich in Art. 33 Abs. 2 unseres Grundgesetzes (GG) wiederfindet, und besagt, dass „[...] jeder Deutsche [...] nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte [hat].“

Das Bundesverwaltungsgericht forderte jüngst, dass es jedoch nicht allein auf Verwaltungsvorschriften ankommen könne, die für die Erstellung von Beurteilungen herangezogen werden. Vielmehr fordert das Bundesverwaltungsgericht darüber hinaus die Einbettung der grundlegenden Vorgaben in entsprechende Rechtsnormen. Diese genügen – nach derzeitiger Gesetzes- und Verordnungslage – in Nordrhein-Westfalen den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts.

Uns jedoch NICHT! Für uns als NRW – Koalition ist das keineswegs ausreichend! Es ist und bleibt defizitär! Und defizitär ist keineswegs den Anspruch, den wir haben. Wir wollen darüber hinaus gehen, einen gescheiterten rechtlichen Rahmen für die Beamtinnen und Beamten erzielen.

Schauen wir uns einmal unsere Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hier in Nordrhein-Westfalen an: Dahin gehend ist die Erprobung für eine Beförderung bislang nicht einmal gesetzlich geregelt.

Unserer Meinung können die Anforderungen, die das Bundesverwaltungsgericht stellt, nicht so bleiben. Sie sollen und müssen sogar ergänzt werden. Ebenso gehören die allgemein geltenden, beamtenrechtlichen Regelungen angepasst. Wir brauchen für unsere Beamtinnen und Beamten dringend eine Gesetz- bzw. Verordnungsänderung, um dies besser gewährleisten zu können. Um Verbesserungen daran vornehmen zu können. Um unseren Ansprüchen gegenüber den Berufsträgern öffentlicher Ämter noch besser gerecht zu werden!

Daher möchten wir als NRW-Koalition dieses Gesetz auf den Weg bringen, um bis heute bestehende Defizite aus dem Weg zu räumen. Einen besseren Weg den Beamtinnen und Beamten zu ebnen.

Sonja Bongers (SPD):

Bei dem noch im Rechtsausschuss zu behandeltem Thema handelt es sich vordergründig nur um eine Regelung, die aktuell durch die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung als defizitär erachtet wird. Eine neue Regelung erscheint mithin erforderlich.

Nach der ersten überschlägigen Prüfung erachten wir den vorliegenden Gesetzentwurf jedoch für erörterungsbedürftig und stimmen der Überweisung an den Rechtsausschuss für eine angemessene rechtliche Würdigung deshalb zu.

Christian Mangen (FDP):

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Umsetzung des Rechtssatzvorbehaltes schließt eine Gesetzes-

lücke und regelt die grundlegenden Vorgaben für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen im Justizbereich.

Dienstliche Beurteilungen spielen für die Verwirklichung des grundrechtsgleichen Rechts aus Artikel 33 Abs. 2 GG eine elementare Rolle. Sie sind das entscheidende Instrument der Personalsteuerung.

In seinem Urteil vom 17. September 2020 betont das Bundesverwaltungsgericht, dass Verwaltungsvorschriften als Grundlage für die Beurteilung von Bewerberinnen und Bewerbern nicht ausreichend sind. Nach dieser Rechtsprechung handelt es sich bei der Entscheidung über das Beurteilungssystem und die Vorgabe der Bildung eines abschließenden Gesamturteils um wesentliche Entscheidungen, die der parlamentarische Gesetzgeber selber treffen muss. Aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem Demokratiegebot ergibt sich für den Gesetzgeber die Pflicht, maßgebliche Regelungen selbst zu treffen und diese nicht dem Handeln und der Entscheidungsmacht der Exekutive in Form von Verwaltungsvorschriften zu überlassen.

Die derzeitige Gesetzes- und Verordnungslage in NRW für Beamtinnen und Beamte genügen den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts.

Im Justizbereich fehlen dem Landesrichter- und Staatsanwältegesetz (LRiStaG) und der LVO jedoch spezifische Regelungen. Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, die Regelungen des Beamtenrechts auch für den Justizbereich zu übernehmen.

Aus diesem Grund wird in § 14 LRiStaG eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden, auf deren Grundlage die Beurteilungsrichtlinien als Rechtsverordnung erlassen werden können. Auf diesem Weg wird die nötige Rechtssicherheit geschaffen und die Landesregierung stärkt mit dem vorliegenden Gesetz das berufliche Fortkommen unserer nordrhein-westfälischen Justizbeamten und Beamtinnen.

Zugleich wird auch das Erfordernis einer Erprobung vor der Beförderung von Richterinnen gesetzlich nominiert. Einzelheiten können ebenfalls per Rechtsverordnung geregelt werden. § 52 der Laufbahnverordnung (LVO) wird um eine Regelung zum Beurteilungsspielraum ergänzt.

Da die Gesetzesänderungen erforderlich sind, um den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts zu entsprechen, bitte ich alle Fraktionen um Unterstützung des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Stefan Engstfeld (GRÜNE):

Der Gesetzentwurf enthält richtige und notwendige Änderungen, unter anderem eine sinnvolle gesetzliche Normierung des Justizwachtmeisterdienstes und seiner Aufgaben sowie notwendige Anpassung vor dem Hintergrund der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte.

Daher stimmen wir dem Gesetzentwurf zu.

Die dienstliche Beurteilung betrifft den Beamten mittelbar in der Ausübung seines Dienstes und gestaltet diese zukünftig weitergehend.

Wir werden daher der Überweisung an den Rechtsausschuss zustimmen und die Debatte kritisch begleiten und unsere Vorstellungen entsprechend einbringen.

Thomas Röckemann (AfD):

Die dienstliche Beurteilung hat in der Praxis erhebliche Relevanz. Sie ist nicht nur eine Beurteilung über die Leistung des Beamten. Sie ist auch der Schlüssel für etwaige Beförderungen. Sie kann daher sowohl Türöffner, als auch Hindernis sein.

Um dem Anspruch aus Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes gerecht zu werden, sind daher weitestgehend einheitliche Vorgaben notwendig.

Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts haben aufgezeigt, dass dienstliche Beurteilungen erhebliche Bedeutung als Instrument der Personalsteuerung innehaben und zugleich den Beamten die Möglichkeit eines angemessenen beruflichen Fortkommens ermöglichen.

Daher können die Voraussetzungen zur Erstellung dienstlicher Beurteilungen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts nicht alleine aus allgemeinen Verwaltungsvorschriften abgeleitet werden.

Die grundlegenden Vorgaben sollen vielmehr durch Rechtsnormen geregelt werden.

Der nun vorgelegte Gesetzentwurf soll die nun noch vorhandenen Defizite, gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, für Beurteilungen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz nun beseitigen und an die allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen anpassen.

Hierzu soll eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden, womit Regelbeurteilungszeitraum und Beurteilungsanlass durch das Justizministerium normiert werden kann.

Die Laufbahnverordnung soll bezüglich des Zeitraums der Regelbeurteilung ebenfalls angepasst werden.

Auch das Erfordernis einer Erprobung vor einer Beförderung soll gesetzlich normiert und durch Rechtsverordnung weitergehend gestaltet werden können.

Wie schon eingehend erwähnt, ist die dienstliche Beurteilung von Beamten mehr als nur ein Zwischenstandsbericht.

